

Körperverletzung durch Schädigung der Leibesfrucht?

von HERMANN BLEI

Zusammenfassung: Nach deutschem Strafrecht, für welches die Ausführungen allein gelten, ist die Leibesfrucht als solche nur gegen vorsätzliche Abtötung, also weder gegen fahrlässige Todesverursachung noch gegen körperliche Verletzungen irgendwelcher Art, geschützt. Aus der in § 218 StGB getroffenen Regelung wird mit Recht allgemein geschlossen, daß allein Abtreibung und niemals ein Tötungsdelikt gegeben ist, wenn durch den Eingriff nicht die Leibesfrucht im Mutterleib abgetötet wird, sondern infolge des Eingriffs eine Lebendgeburt erfolgt und das Kind — „Mensch“ i. S. der §§ 211—217, 222 StGB — an den durch die Abtreibungshandlung herbeigeführten Schädigungen oder infolge durch mangelnde Reife bedingter Lebensunfähigkeit stirbt. Gesetzsystematische und historische Gründe sprechen übereinstimmend dafür, daß von diesen Regelungen eine Sperrwirkung auch auf die Körperverletzungstatbestände ausstrahlt: fahrlässige und vorsätzliche Körperverletzung scheiden gleichermaßen aus, wenn durch eine an der Leibesfrucht gesetzte Schädigung ein Zustand herbeigeführt wird, der sich nach der Geburt als Körperverletzung i. S. der §§ 223 ff. StGB auswirkt. Eine gesetzgeberische Regelung ist erwünscht; fahrlässige Schädigungen sollten, wenn überhaupt, nur unter Strafe gestellt werden, soweit sie unter Verletzung besonderer beruflicher Pflichten verursacht wurden.

Fälle, in denen schädigende Einwirkungen auf eine Leibesfrucht zur späteren Geburt eines i. S. der §§ 223 ff. StGB (1) an seiner Gesundheit geschädigten Menschen geführt haben, sind der Rechtsprechung und Lehre insbes. auf dem Gebiete des bürgerlichen (2) und des Sozialrechts (3) seit längerem vertraut. Dagegen hatte die Rechtsprechung bis zum sog. Contergan-Prozeß keine Gelegenheit, sich mit der strafrechtlichen Seite einer so gestalteten nachteiligen Körpereinwirkung zu befassen; das Problem war auch im Schrifttum bis zu seiner Aktualisierung durch dieses Strafverfahren nicht erörtert worden und ist selbst jüngst nicht über einige knappe Äußerungen hinaus gediehen (4). Die folgende Erörterung soll dazu dienen, die Aspekte dieser Frage auszubreiten, deren praktische Bedeutung nicht auf diesen einen tragischen Fall be-

Summary: Bodily injury by damage to the fetus?

According to the German Penal Code, to which these statements refer exclusively, the fetus is protected only against intentional killing, i. e. not against physical injuries of any kind. It is generally concluded — justly so — from the provision contained in § 218 of the Penal Code that it is abortion only and never the delict of killing, if an intervention does not kill the fetus in the womb, but if the child is born alive due to the intervention, and if the child — human being — in the sense of §§ 211—217, 222, Penal Code dies of the damages caused by the abortion or due to inability to live because of insufficient maturity. Legal-systematical and historical reasons indicate in conformity, that these provisions have an inhibiting effect also on the facts of bodily injury: negligent and intentional bodily injury are both eliminated if a damage caused to the fetus leads to a condition, which manifests itself after birth as bodily injury in the sense of §§ 223 foll. of the Penal Code. A legislative regulation is postulated; damages due to negligence shall be punished only — if at all — if they have been caused under violation of specific professional duties.

schränkt bleiben, sondern in dem Maße zunehmen dürfte, in dem mit den Fortschritten der Heilkunde und dem weiteren Ausbau von Behandlungsmethoden auch am noch ungeborenen Kind statistisch die Wahrscheinlichkeit iatrogener Schädigungen dieser Art zunimmt.

1. Ursprung des Problems

sind nicht etwa strafrechtsdogmatische Schwierigkeiten grundsätzlicher Art. Fälle, in denen die Tat handlung zu einer Zeit ausgeführt wird, zu der das von ihren Auswirkungen betroffene Objekt noch nicht vorhanden war oder noch nicht die zur Tatbestandsverwirklichung erforderlichen Eigenschaften aufwies, sind seit langem bekannt und im Grunde unproblematisch, weil sich die strafrechtliche Beurteilung nach den von der allgemeinen Verbrechenslehre bereitgestellten Grundsätzen meist

Frau Prof. Dr. med. Elisabeth Nau zum 70. Geburtstag.

recht einfach vollzieht. So würde es auch, faßte man allein die Körperverletzungstatbestände der §§ 223 ff. ins Auge, keines großen Aufwandes bedürfen, um überzeugend darzutun, daß an dem später mit einem Gesundheitsschaden geborenen Menschen eine strafbedrohte Körperverletzung begangen wurde, wenn der Schaden zuerst an der als Objekt einer Körperverletzung noch nicht in Betracht kommenden Leibesfrucht oder sogar vor der Zeugung an der Frau gesetzt wurde, von der aus er zunächst die Leibesfrucht und dann das Kind nach der Geburt ergriffen hat (5).

Diesem sonst einfach zu begründenden Schluß steht aber im deutschen Strafrecht vorderhand die Existenz des § 218 entgegen. Diese Vorschrift dient dem Schutz des keimenden Lebens bis zum Beginn der Geburt (arg. § 217: danach ist das Kind „in der Geburt“, also vom Beginn der Geburt an, bereits ein Mensch i. S. der §§ 211 ff., 223 ff. StGB). Sie schränkt diesen Schutz aus gesetzgeberisch wohlbedachten und sachlich fundierten Gründen gegenüber dem Schutz des „Lebens“ nach dem für dessen Beginn maßgeblichen Zeitpunkt wesentlich, nämlich auf die vorsätzliche Abtötung, ein, läßt also die fahrlässige Todesverursachung ebenso wie jede Form körperlicher Schädigung straflos.

Das zuletzt Gesagte macht allerdings eine Präzisierung erforderlich. Nach dem klaren Sinn des § 218 steht nämlich nur so viel fest, daß die fahrlässige Herbeiführung des Todes der Leibesfrucht im Mutterleib und eine körperliche Schädigung jedenfalls dann straflos sind, wenn es, sei es infolge dieser Schädigung, sei es aus anderen Gründen, nicht zur Geburt eines — wenn auch vielleicht nur kurze Zeit — lebenden Menschen kommt, an dessen Körper die an der Leibesfrucht gesetzte Schädigung i. S. einer Körperverletzung fortwirkt. Noch offen ist die Frage nach der strafrechtlichen Beurteilung aller der Fälle, in denen die Einwirkung auf die Leibesfrucht und die Auswirkung nach der Geburt auf den Menschen stattgefunden hat, wie beim Ableben des Kindes (Mensch i. S. der §§ 211 ff., 222) infolge ungenügender Reife oder infolge der durch die Einwirkung auf die Leibesfrucht (vorsätzlich oder fahrlässig) verursachten Körperschäden, oder beim Nachwirken von Schädigungen der Leibesfrucht in einem körperlichen Zustand des dann geborenen Menschen, welcher sich als eine Körperverletzung i. S. der §§ 223 ff. StGB darstellt.

Diese entscheidende Frage lautet also, ob für die strafrechtliche Beurteilung einer solchen, die Veränderung in der maßgeblichen Eigenschaft des Tatobjektes überspringenden Tat die Eigenschaft des Objekts zur Zeit der Handlung (Leibesfrucht) oder zur Zeit des Erfolgseintritts (Mensch) maßgeblich ist.

2. Im Bereich der Todesverursachung

besteht allgemeine Übereinstimmung (6) dahin, daß für die strafrechtliche Beurteilung der Tat allein die rechtliche Qualität des Tatobjekts im Zeitpunkt der Angriffshandlung ausschlaggebend ist:

a) Geschieht der *Angriff vor Beginn der Geburt*, also gegen eine Leibesfrucht, so ist die Tat insoweit (7) einer Beurteilung nach §§ 211, 212, 222 schlechthin entzogen. Die Tat ist nur *eine (vollendete) Abtreibung*, wenn infolge des auf die Todesherbeiführung gerichteten Angriffes eine Lebendgeburt stattgefunden hat und das Kind danach infolge seiner mangelnden Reife oder infolge der durch den Eingriff erlittenen Schädigungen stirbt, und zwar — wegen der Unbeachtlichkeit der Abweichung des wirklichen Kausalverlaufs von einem etwa vorgestellten anderen Kausalverlauf (8) — unabhängig davon, ob der Handelnde mit diesem Ablauf oder damit gerechnet hatte, daß die Leibesfrucht noch im Mutterleib zu Tode kommen werde. *Eine versuchte Abtreibung* ist gegeben, wenn das infolge des auf die Leibesfrucht geführten Angriffes geborene Kind überlebt oder den Tod infolge eines für § 218 nicht relevanten Kausalablaufs gefunden hat (9); m. a. W.: ein Versuch des Tötungsdeliktes (§§ 211 ff.) ist auch dann nicht gegeben, wenn der Täter fest damit gerechnet oder billigend in Kauf genommen hatte, daß sein Eingriff nicht schon zum Tod der Frucht im Mutterleibe, sondern zur Geburt eines lebenden Kindes und dessen nachfolgenden Tod führen werde (10). Straflos ist jedes in bezug auf die Leibesfrucht *fahrlässige Verhalten*: auch wenn ein Fahrlässigkeitsvorwurf dahin begründet ist, der Handelnde hätte voraussehen und vermeiden können, daß er mit seinem Verhalten eine Frühgeburt und den anschließenden Tod des Kindes verursache, schließt die exklusive Regelung des § 218 eine Heranziehung des § 222 StGB (fahrlässige Tötung) aus. Das alles ist, wie gesagt, unbestritten. Ehe daraus Folgerungen zu ziehen sind, ist einem weiteren, unterstützenden Gesichtspunkt Beachtung zu widmen:

b) § 217 StGB privilegiert die *vorsätzliche Tötung des unehelichen Kindes* in oder gleich nach der Geburt in der Person der Mutter, wobei einer im Vordringen begriffenen neueren Anschauung gemäß eine generell vermutete Verminderung der Zurechnungsfähigkeit in dieser Zeitspanne der Grund der Strafmilderung ist. Von hier aus, aber ebenso auch von den sonst genannten Gründen der Strafmilderung her läge es an sich nahe, das Privileg nach den Grundsätzen der *actio libera in causa* dann nicht eingreifen zu lassen, wenn der Tatplan schon lange vor der Tat gefaßt oder gar darüber hinaus von langer Hand alles zur Ausführung der Tat im gegebenen Augenblick Notwendige vor-

gekehrt worden war. Gleichwohl ist es auch hier unbestritten (11), daß es für die Beurteilung allein auf die Tatbegehung innerhalb der von § 217 näher bezeichneten Zeitspanne ankommt. Das ergibt zwar keine zwingenden Schlußfolgerungen (12) für die Behandlung des hier erörterten Problems, bekräftigt aber das zur Abgrenzung von Abtreibung und Tötungsdelikten Gesagte insofern, als es zeigt, daß eine gerade Linie durch den gesamten Grenzbereich läuft.

3. Tatobjekt einer Körperverletzung

ist trotz des verschiedenen Wortlauts der Tötungstatbestände einerseits und der Körperverletzungstatbestände andererseits (13) nur ein Mensch in dem bereits erörterten Sinne, d. h. das menschliche Lebewesen vom Beginn der Geburt an; dies ist unbestritten (14). Die Konsequenz daraus ist, daß die Leibesfrucht als solche kein taugliches Tatobjekt ist, mithin eine gegen sie gerichtete Einwirkung nur und erst dann zu einer Verwirklichung eines Körperverletzungstatbestandes zu führen vermöchte, wenn sie sich in einer Gesundheitsschädigung an dem später geborenen Menschen auswirkte und hier anders als bei den Tötungsdelikten einer solchen Erstreckung der Tatbestandsverwirklichung über die Änderung der tatbestandserheblichen Objektqualität hinaus nichts entgegenstände. Letzterem stehen alle Argumente mit Ausnahme eines dubiosen, an einem außergewöhnlichen Fall offenbar erstmals empfundenen Strafbedürfnisses entgegen:

a) Weder beim Erlaß des StGB noch bei irgendwelchen späteren Änderungen noch auch im Zuge der zeitlich letzten Bemühungen um eine Große Strafrechtsreform wurde jemals der Gedanke auch nur erwogen, daß den Tatbeständen der Körperverletzung eine solche übergreifende Wirkung bekommen könnte. Die Auffassung war vielmehr bis in die letzte Zeit hinein allgemein die, daß § 218 auch insofern eine abschließende Wirkung entfalte, d. h. eine Körperverletzung auch bei einer solchen Geschehensfolge ausschließe (15). Bis zum Contergan-Fall läßt sich, soweit auch bei sorgfältiger Nachsicht ersichtlich, nicht eine einzige Entscheidung und nicht eine einzige Äußerung im Schrifttum nachweisen, die anders als höchstens durch entsprechende Deutung sprachlicher Unschärfen für eine andere Auffassung in Anspruch genommen werden könnte. Dabei handelt es sich um ein Problem, das nicht erst mühsam als solches aufgefunden werden mußte, sondern geradezu auf der Hand lag, zumal der Sachverhalt anderweitig diskutiert und auch Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen gewesen war (16). Die nächstliegende Deutung, die auch für meine eigene bisherige Stellungnahme zu dieser Frage (17) gilt, ist die, daß *allgemein eine Strafbarkeit wegen Körper-*

verletzung verneint und es angesichts klar formulierter Prämissen nicht für nötig gehalten wurde, die Konsequenzen eigens zu betonen.

b) Der fast ein Jahrhundert andauernde consensus omnium hat auch die sachlichen Gründe auf seiner Seite. Es wäre einmal ein offener Widerspruch, wegen fahrlässiger Körperverletzung (fahrlässige Einwirkung auf die Leibesfrucht, die sich in einer Beeinträchtigung der Körperintegrität des später geborenen Menschen niederschlägt) nach § 230 zu strafen, wo dieselbe Handlung straffrei bleiben muß, wenn sie zum Tod des Kindes nach der Geburt geführt hat. Dem will *Schönke-Schröder* § 223 Rdn. 1, der sich als einziger Autor nicht auf eine schlichte Bejahung der Möglichkeit einer Körperverletzung in dieser Form beschränkt (18), zwar dadurch einen Riegel verschieben, daß er Fahrlässigkeitstaten ausnimmt und im Hinblick auf die Straflosigkeit der fahrlässigen Abtreibung diese Konstruktion vorsätzlichen Körperverletzungen durch Schädigungshandlungen an der Leibesfrucht vorbehält. Diese Erwägung ist aber schon in sich nicht schlüssig, weil danach der maßgebliche Bezugspunkt der Mensch nach der Geburt ist und mithin aus der Straflosigkeit der fahrlässigen Abtreibung nichts folgt (es ist vielmehr die oben 2a beschriebene Maßgeblichkeit der Objekteigenschaft zum Zeitpunkt der Handlung, die eine fahrlässige Tötung durch früheres fahrlässiges Verhalten gegenüber der Leibesfrucht und folgerichtig auch die Möglichkeit einer durch Handeln gegenüber der Leibesfrucht bewirkten Körperverletzung an dem später geborenen Menschen ausschließt); auch ist mit dieser unabweisbaren Konsequenz das Problem weitgehend in den Bereich theoretischer Erörterungen entrückt und ganz abgesehen davon ein weiteres aufgewiesen: wenn der gegen die Leibesfrucht gerichtete Angriff nicht die Kraft hat, die Tat zum Tötungsdelikt werden zu lassen, wenn der Täter gewünscht oder billigend in Kauf genommen hat, daß die Handlung zur Geburt und zum anschließenden Tod des Kindes führen werde, kann für die Körperverletzung nichts anderes gelten, weil sonst einer klaren und folgerichtigen gesetzgeberischen Entscheidung zuwider die vergleichsweise weniger schwerwiegende Handlung, nämlich der bloße Eingriff in die Körperintegrität, strafrechtlich schwerer beurteilt würde als die Tötung — dies übrigens um so mehr, als nach der Herabstufung der Fremdabtreibung zum Vergehen in § 218 Abs. 2 i. d. F. des 1. Strafrechtsreformgesetzes die Wertungswidersprüche größer als je zuvor wären (für die vorsätzliche Abtötung der Leibesfrucht einschließlich der Herbeiführung einer Lebendgeburt mit anschließendem Tod ist in der Grundstrafdrohung Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vorgesehen; vorsätzliche Verletzung, wozu die Rechtsprechung be-

kanntlich auch den Heileingriff zählt, mit fahrlässiger Herbeiführung einer schweren Folge i. S. des § 224 führt dagegen nach dem Regelstrafrahmen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren).

4. Vorschläge zur gesetzlichen Neuregelung

Ein neues StGB sollte in dieser Frage Klarheit bringen, sei es, daß ein Verbleiben bei dem fast ein Jahrhundert anerkannten Rechtszustand, der — abgesehen von einem Fall (19) — ein Empfinden der Lückenhaftigkeit des Gesetzes nicht hat aufkommen lassen, ausdrücklich klargestellt wird, sei es auch, daß eine entsprechend in das System der Abtreibungs-, Tötungs- und Körperverletzungsvorschriften eingepaßte Regelung getroffen wird. Eine solche wäre etwa in der Gestalt denkbar, daß der vorsätzlichen Körperverletzung ausdrücklich die Herbeiführung eines Körperschadens am Menschen durch vorsätzliche schädigende Einwirkung auf die Leibesfrucht gleichgestellt wird, während hinsichtlich fahrlässiger Verletzung die Aufstellung eines allgemeinen Tatbestandes fahrlässiger Schädigungen der Leibesfrucht mit einer Schadensfolge am dann geborenen Menschen auf eine mit Recht allgemein abgelehnte Überdehnung strafbewehrter Sorgfaltspflichten hinauslief; hier wäre allenfalls an eine besondere Strafdrohung für fahrlässige Verletzungen besonderer beruflicher Sorgfaltspflichten zu denken.

Anmerkungen

1. In der Schweiz sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ähnlich aufgebaut wie im deutschen Recht; die Fragestellung ist dort dieselbe. In Österreich ist dagegen die gesetzliche Ausgangslage eine andere; vgl. dazu Hofmann, Zur Frage, ob und inwieweit die Leibesfrucht durch die Bestimmung des § 335 StG. geschützt wird, Österr. Jur. Z. 63, 284; Kunst, Zur Auslegung des Wortes „Mensch“ in § 335 StG., Österr. Jur. Z. 63, 599.

2. Vgl. dazu Heldrich, Der Deliktsschutz des Ungeborenen, Jur. Z. 65, 593; Stoll, Zur Deliktshaftung für vorgeburtliche Gesundheitsschäden, Nipperdey-Festschrift, 739. BGHZ 8, 243 (Urteil vom 20. Dezember 1952) bejaht die Schadensersatzpflicht des Krankenhauses, in dem die Mutter der Klägerin vor deren Zeugung eine Blutübertragung erhalten hatte, wobei infolge nicht genügender Kontrollen eine Lues übertragen wurde, die schließlich dazu führte, daß die später erzeugte Klägerin mit angeborener Lues zur Welt kam.

3. BSG Neue jur. Wschr. (1963) 1078, 1080: „Als Opfer des Krieges muß aber auch eine solche Person angesehen werden, die durch kriegsbedingte und im übrigen als rechts erheblich anerkannte Schädigungstatbestände als Leibesfrucht so betroffen worden ist, daß sich bei ihr nach der Geburt Gesundheitsstörungen als Folgen der Schädigung zeigen. Daß dabei der zeitliche Eintritt der Gesundheitsstörungen längere Zeit nach der Schädigung der Entstehung des Versorgungsanspruchs nicht entgegensteht, bedarf keiner Erörterung“; BSG Neue jur. Wschr. (1964) 470 hat diese Rechtsprechung auch auf eine vor der Zeugung des Kindes vorgenommene schädigende Handlung ausgedehnt.

4. Lackner-Maassen (§ 223 Rdn. 1) beschränkt sich unter ausdrücklicher Hinzusetzung eines „zw(zweifelhaft)“ auf die Aussage „Die Körperverletzung eines Menschen kann auch durch eine vor Geburtsbeginn liegende Handlung bewirkt

werden“; wenn er sich dabei allein auf Heldrich bezieht, so ergibt das nichts, da die Tatsache selbstverständlich ist und die rechtliche Beurteilung im bürgerlichen Recht (womit Heldrich sich allein befaßt) und im Strafrecht durchaus verschieden sein kann. Bei Maurach BT 76 heißt es ohne nähere Erörterung: „Allerdings kann die Ursache zu einer Körperverletzung eines Menschen schon in dessen Nascituruszustand gesetzt werden („Contergan“)“, Schönke-Schröder meint (§ 223 Rdn. 1), man werde die von ihm selbst als zweifelhaft bezeichnete Frage bejahen müssen, weil jedenfalls die Folgen einen Menschen treffen; er nimmt jedoch — vgl. den hier folgenden Text — fahrlässige Verletzungen ausdrücklich aus; die von ihm angeführten Belegstellen betreffen entweder das österreichische Recht oder das deutsche bürgerliche Recht, geben also für die Fragestellung nach deutschem Strafrecht nichts her.

5. Vgl. dazu den Fall BGHZ 8, 243 (s. unter 2).

6. BGHSt. 10, 5 m.w. Nachw. (Leitsatz: „Eine ‚Leibesfrucht‘ kann auch dadurch ‚abgetötet‘ werden, daß die Frühgeburt eines lebenden Kindes herbeigeführt wird, dieses aber bald nach der Geburt stirbt, weil es noch nicht voll ausgetragen war“). BGHSt. 10, 291, 293: „In einem . . . Falle, in dem der Tod allein auf der Abtreibungshandlung und der mangelnden Fähigkeit des Kindes zum Weiterleben beruht, kommt nur eine Abtreibung nach § 218 StGB in Betracht.“ BGHSt. 13, 21, 24 (vgl. BGH GA 1963, 15): „Die Leibesfrucht kann zwar nicht nur im Mutterleibe, sondern auch in der Weise abgetötet werden, daß ihre vorzeitige Ausstoßung aus dem Mutterleibe bewirkt wird. Diese Art der Tatbestandsverwirklichung setzt jedoch voraus, daß das Kind infolge des verfrühten Fruchtabgangs alsbald nach dem Austritt aus dem Mutterleib stirbt.“ Im Schrifttum ist das Gesagte unbestritten.

7. Tötung des Kindes nach der infolge des Abtreibungseingriffes eingetretenen Lebendgeburt begründet versuchte Abtreibung (die Angriffshandlung hat nicht auf einem für § 218 tatbestandsrelevanten Wege zu dem dann durch den späteren Angriff bewirkten Tod des Kindes geführt) in Tateinheit mit einem Tötungsdelikt (§§ 211, 212, 217): BGHSt. 13, 21, BGH GA 1963, 15 gegen BGHSt. 10, 291, das vollendete Abtreibung und Idealkonkurrenz mit einem vollendeten Tötungsdelikt angenommen hatte, mit den zit. späteren Urteilen des BGH aber von der im Schrifttum h. M. zutreffend abgelehnt wird.

8. Die hier zugrunde gelegte Abweichung gehört zweifellos zu den unbeachtlichen und läßt daher die Deckung zwischen wirklichem Geschehen und Vorsatz unberührt. Vgl. dazu etwa BGHSt. 10, 312: Die Angeklagte hatte eine Einspritzung in die Gebärmutter vorgenommen, um die Leibesfrucht zu töten: „Die Abtötung der Frucht wird daher von ihrem Vorsatz umfaßt, auch wenn sie nicht durch die Einspritzung selbst herbeigeführt wurde, sondern erst durch und mit Entfernung der Gebärmutter, die wegen einer bei einem derartigen Eingriff nie auszuschließenden und nach allgemeiner Lebenserfahrung voraussehbaren Komplikation zur Heilung der hervorgerufenen Erkrankung notwendig war“ (S. 314).

9. Vgl. die Nachw. bei 6, 7.

10. Vgl. insbesondere BGHSt. 10, 5 (s. bei 6); unbestr.

11. RGSt. 62, 200, RG DR 44, 657.

12. Weil die alleinige Maßgeblichkeit des Angriffszeitpunktes auch damit begründet werden kann, daß durch den Ausnahmezustand der Gebärenden auch die Mechanismen in Mitleidenschaft gezogen sein können, die sonst möglicherweise zu einem Abstandnehmen von der Tat geführt hätten.

13. Bei den Tötungsdelikten ist das Tatobjekt als „Mensch“ bezeichnet, während § 223 den Tatbestand dahin umschreibt, daß der Täter „einen anderen“ körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt. Dem wird jedoch allgemein i. S. des hier Gesagten nicht die Bedeutung beigemessen, daß ein anderer i. S. der §§ 223 ff. auch eine Leibesfrucht sein könnte.

14. So auch die unter 4 genannten Autoren, deren Konstruktion gerade darauf beruht und dadurch von ihrem Standpunkt aus notwendig wird, daß sie die Leibesfrucht selbst nicht als taugliches Objekt einer Körperverletzung, d. h. nicht als „Mensch“, ansehen.

15. Das Problem hat erstmals Erwähnung gefunden bei *Schönke-Schröder* § 223 Rdn. 1, 13. Aufl., 1967. Die Äußerungen von *Lackner-Maassen* und *Maurach* (vgl. unter 4) stammen beide aus dem Jahre 1969.

16. Vgl. die Nachw. bei 2 und 3.

17. *Mezger-Blei*, Strafrecht, Besonderer Teil, 9. Aufl., 1966, ohne Erwähnung des Problems.

18. „Man wird diese Frage deswegen bejahen müssen, weil jedenfalls die Folgen einen Menschen treffen“; sodann Ausscheidung der Fahrlässigkeitsfälle und Hinweis auf eine gegenüber der Schwangeren begangene Körperverletzung und insoweit gegebene Bestrafungsmöglichkeit.

19. Der Conterganfall, der übrigens in dieser Richtung selbst nichts ergibt, weil auch die von der Gegenmeinung vertretene Ansicht mit *Schönke-Schröder* § 223 Rdn. 1 (vgl. unter 4) zu einer Beschränkung auf Vorsatztaten führen müßte.

Anshr. d. Verf.: Prof. Dr. jur. *Hermann Blei*, 1 Berlin 37, Hohenzollernstr. 1.

Aus dem Institut für Psychohygiene im Kindesalter, Zürich

Psychosomatische Erscheinungen und Verstimmungen im frühen Kindesalter

von MARIE MEIERHOFER

Zusammenfassung: Die Gesamtentwicklung des Kindes im ersten Lebensjahr ist abhängig von der Dauer und der Art des Zusammenseins mit der Mutter. Sie ist das denkende und handelnde „Ich“ für den Säugling. In unseren hochzivilisierten Verhältnissen werden unsere Kleinsten als Folge veralteter wissenschaftlicher Anschauungen häufig viel zu lange sich selbst überlassen und oft noch nach starrem Schema ernährt. (Furcht vor der „Urszene“ = Entfernung der Kinder aus dem Schlafzimmer der Eltern; Furcht vor Bakterien = Isolierung und Sterilhaltung des Kindes; Furcht vor „Verwöhnung“, d. h. Konditionierung falscher Reflexe = starres Ernährungsschema, langes Schreienlassen usw.) Auf diese frustrierenden Situationen reagieren die Kinder mit einem „akuten Verlassenheitssyndrom“: psychomotorischer Erregungszustand mit heftigem Schreien, Schlafstörungen und häufig auch Nahrungsverweigerung. Bei wiederholten längerdauernden Frustrationen entstehen Verstimmungszustände: Depression mit Resignation und psychosomatischen Erscheinungen, wie verstärktes Fingerlutschen, Bewegungsstereotypien, Nahrungsverweigerung, Speien, Erbrechen und allgemeine Gesundheitsstörungen („chronisches Verlassenheitssyndrom“). Ähnliche Zustände entstehen auch bei Störungen der Mutter-Kind-Beziehung oder bei psychischer Erkrankung der Mutter. Die Prophylaxe durch frühzeitige Beratung der Eltern (psychohygienische Ergänzung der pädiatrischen Mütterberatung und Frühpsychotherapie) erweist sich als sehr fruchtbar.

Summary: Psychosomatic reactions and parathymic conditions in early childhood. A healthy development of the child during the first year of life depends on the duration and the type of its close contact with the mother. She is the thinking and acting „ego“ of the infant. In our highly civilized society, our babies frequently are left alone far too much due to obsolete scientific concepts and often are fed according to a rigid timeplan (fear of „Urszene“ = children exiled from parents bedroom; bacteriophobia = isolation and keeping the baby sterile; fear of spoiling, that is conditioning false reflexes = rigid feeding scheme, no appeasement of the crying baby and so on). The children react to these frustrating situations with an „acute loneliness syndrome“: psychomotoric excitement, excessive crying, sleeping disorders and often refusal of food. Repeated and longlasting frustrations lead to a parathymic condition: depression with resignation and psychosomatic manifestations, such as intensified finger sucking, stereotype movements, refusal of food, spitting, vomiting and general health disorders. Similar conditions also develop if the mother-child relationship is disturbed or if the mother is mentally ill. Early psychological advice to parents (psychohygienic supplement to pediatric advice to the mother and early psychotherapy) are very useful.

Die Tatsache, daß das Menschenkind in einem sehr unreifen Zustand geboren wird, veranlaßte die Biologen (*A. Portmann*, 6) zu überlegen, ob es nicht als eine physiologische Frühgeburt um 1 Jahr zu früh auf die Welt kommt. Auch andere Gründe spre-

Frau Prof. Dr. med. *Elisabeth Nau* zum 70. Geburtstag.

chen dafür, daß in diesem ersten Lebensjahr des Menschen Grundlegendes für seine spätere Entwicklung geschieht. Weitgehend wird sowohl das körperliche Wachstum als auch die psychische Entfaltung durch Milieubedingungen beeinflußt und geprägt.